

**Beschluss
des Landeskirchenvorstandes
betr. Schulpfarrstellen**

vom 3. Juni 1986

(GVBl. Bd. 15 S. 94)

¹Der *Landeskirchenvorstand* hat am 3. Juni 1986 folgenden Beschluss gefasst:

Jede(r) Bewerber(in) um eine Schulpfarrstelle, der/die noch nicht im Schulpfarramt angestellt ist, hat vor der Berufung ein Kolloquium abzulegen.

²Dieses Kolloquium findet im Anschluss an eine von dem/der Bewerber(in) gehaltene Unterrichtsstunde in einer Klasse des Schultyps statt, für den diese Schulpfarrstelle eingerichtet ist.

³Das Kolloquium wird von einem Ausschuss abgenommen, der aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses, zwei Mitgliedern des Schulausschusses, von denen eines Schulpfarrer sein soll, sowie dem zuständigen *Bezirksvorsitzenden* bzw. einem vom *Bezirkkirchenrat* benannten Gemeindepfarrer besteht.

